



ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

Richtlinien zur Einlösung von Gutschriften aus der Erfolgsförderung

Gestützt auf Artikel 8 des Förderreglements und auf das Reglement zur Erfolgsförderung erlässt der Stiftungsrat der Zürcher Filmstiftung die nachstehenden Richtlinien.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsatz

Gutschriften aus der Erfolgsförderung werden in der jeweiligen Kategorie ad personam zugeschrieben. Nur die Berechtigten selber können darüber im Sinne nachfolgender Bestimmungen verfügen.

2. Verhältnis zu Gutschriften aus anderen Erfolgsförderungen

Gutschriften werden nur im Rahmen dieser Richtlinien und unabhängig von allfälligen anderen Programmen zur Erfolgsförderung auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene ausgelöst. Eine Kombination innerhalb des Finanzierungsplanes zu einem zulässigen Projekt ist jedoch möglich.

3. Einlösung von Gutschriften

Gutschriften aus «Produktion» können ab Mitteilungsdatum während zweier Jahre für neue Projekte eingelöst werden. Für Gutschriften aus «Drehbuch» oder «Regie» gilt eine Frist von drei Jahren.

Für die Einlösung massgeblich ist der Eingabetermin des neuen Projekts. Während der Realisation eines Projekts ruht die Frist.

Kommt das Projekt nicht zustande oder wird es abgebrochen, so läuft die Frist ab Rückübertragung gemäss Ziffer 14 weiter.

4. Verfall von Gutschriften

Nicht innert Frist abgerufene Gutschriften verfallen. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.

Verfallene Gutschriften werden dem Verteilplan des darauffolgenden Kalenderjahres erneut der Erfolgsförderung angerechnet.

II. Gutschriften für «Produktion»

5. Abruf von Gutschriften für ein Produktionsvorhaben

Die Produktion kann jederzeit für ein neues Projekt unter ihrer Federführung Gutschriften bis höchstens zum aktuellen Kontostand abrufen. Der Betrag wird ausbezahlt, sobald die Voraussetzungen gemäss dem Reglement zur Erfolgsförderung erfüllt sind und sofern das Gutschriftenkonto gedeckt ist. Ein «Überziehen» des Gutschriftenkontos ist ausgeschlossen.

6. Übertragbarkeit von Gutschriften auf andere Produktionen

Die Produktion kann ihre Gutschriften nur auf andere Projekte übertragen, sofern sie minoritär mit mindestens 20% daran beteiligt ist. Weitere Arten der Übertragung sind ausgeschlossen. Die einzulösende Gutschrift darf die Höhe des Koproduktionsanteils nicht überschreiten.



III. Gutschriften für «Drehbuch»

7. Abruf von Gutschriften für die Drehbuchentwicklung

Der Autor oder die Autorin kann jederzeit Gutschriften abrufen zur Finanzierung einer nächsten eigenen Drehbuchentwicklung oder einer nächsten eigenen Regiearbeit. Bei Zusammenarbeit mit einer Produktionsfirma ist im Regie- bzw. Autorenvertrag gemäss branchenüblicher Mustervorlage die Gutschrift bei der Honorarsumme getrennt auszuweisen. Die Auszahlung erfolgt unter Anrechnung an das vereinbarte Honorar direkt an die Regie, die Abrechnung mit den Sozialversicherungen obliegen den im Regie- bzw. Autorenvertrag Bezeichneten.

8. Beteiligung mit Gutschriften

Der Autor oder die Autorin kann sich mit ihren Gutschriften an einer Produktion beteiligen. Dazu ist eine Vereinbarung gemäss den branchenüblichen Musterverträgen bei Beteiligungen vorzulegen.

Beteiligt sich der Autor oder die Autorin an einem Projekt, bei dem er/sie auch das Drehbuch schreibt oder Regie führt, werden Gutschriften vorrangig zur Deckung des vertraglich vereinbarten Honorars ausbezahlt. Beteiligungen mit Gutschriften sind nur möglich, wenn im Finanzierungsplan keine Honorarrückstellungen vorgesehen sind.

Bei Beteiligungen ohne zusätzlichem Drehbuch- oder Regievertrag sind nur Auszahlungen bis maximal zur Hälfte der vorhandenen Gutschriften möglich.

Die Auszahlung erfolgt an die im Beteiligungsvertrag bezeichnete Produktion, sofern das Gutschriftenkonto eine entsprechende Deckung aufweist.

9. Übertragbarkeit von Gutschriften

Eine Übertragung von Gutschriften Drehbuch ist ausgeschlossen.

IV. Gutschriften für «Regie»

10. Abruf von Gutschriften für die Regiearbeit

Die Regie kann jederzeit Gutschriften abrufen zur Finanzierung einer nächsten eigenen Regiearbeit oder einer nächsten eigenen Drehbuchentwicklung. Bei Zusammenarbeit mit einer Produktionsfirma ist im Regie- bzw. Autorenvertrag gemäss branchenüblicher Mustervorlage die Gutschrift bei der Honorarsumme getrennt auszuweisen. Die Auszahlung erfolgt unter Anrechnung an das vereinbarte Honorar direkt an die Regie, die Abrechnung mit den Sozialversicherungen obliegen den im Regie- bzw. Autorenvertrag Bezeichneten.

11. Beteiligung mit Gutschriften

Die Regie kann sich mit ihren Gutschriften an einer Produktion beteiligen. Dazu ist eine Vereinbarung gemäss den branchenüblichen Musterverträgen bei Beteiligungen vorzulegen.

Beteiligt sich der Regisseur / die Regisseurin an einem Projekt, bei dem er/sie auch das Drehbuch schreibt oder Regie führt, werden Gutschriften vorrangig zur Deckung des vertraglich vereinbarten Honorars ausbezahlt. Beteiligungen mit Gutschriften sind nur möglich, wenn im Finanzierungsplan keine Honorarrückstellungen vorgesehen sind.

Bei Beteiligungen ohne zusätzlichem Drehbuch- oder Regievertrag sind nur Auszahlungen bis maximal zur Hälfte der vorhandenen Gutschriften möglich.

Die Auszahlung erfolgt an die im Beteiligungsvertrag bezeichnete Produktion, sofern das Gutschriftenkonto eine entsprechende Deckung aufweist.



12. Übertragbarkeit von Gutschriften

Eine Übertrag von Gutschriften Regie ist ausgeschlossen.

V. Übrige Bestimmungen

13. Auszahlung

Die Geschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen zur Auslösung einer Gutschrift. Sind die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement erfüllt, so richtet sich die Auszahlung nach dem Verfahren gemäss Förderreglement.

14. Rückübertragung

Kommt ein Projekt nicht zu stande oder wird es abgebrochen, so ist der Geschäftsstelle Mitteilung zu machen und eine Abrechnung über gehabte Aufwendungen vorzulegen. Bereits geleistete Gutschriften sind unter Berücksichtigung der konkreten Umstände teilweise oder ganz rückzuübertragen.

15. Rechtsanspruch

Die Einlösung der Gutschriften erfolgt einzig im Rahmen dieser Richtlinien. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Diese Richtlinien wurden durch Beschluss des Stiftungsrates vom 10. Januar 2006 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Zürich, 10. Januar 2006